

Telefon: 089/2353 - 84000

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung IV, Branddirektion  
Bevölkerungsschutz und  
Krisenmanagement  
KVR-IV-BD GL 4

## **Probealarm mittels Sirenen wieder einführen**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02588 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 01.04.2025

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16778**

Anlage(n):

Anlage (A1): Empfehlung Nr. 20-26 / E 02588

### **Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 02.07.2025** Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen hat am 01.04.2025 anliegende Empfehlung (Anlage 1) beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass im 05. Stadtbezirk Au-Haidhausen der Landeshauptstadt München ein Sirenensystem zur Warnung der Bevölkerung errichtet wird und Probealarme stattfinden. Als Begründung wird angeführt, dass auch Personen, welche analog leben, vermehrt erreicht werden sollen.

München verfügt über ein zeitgerechtes Warnsystem, das auf modernen elektronischen Geräten zur Kommunikation basiert. Für die Ergänzung eines Sirenensystems zur Warnung der Bevölkerung ist eine gesamtheitliche und stadtweite Betrachtung notwendig. Der Aufbau eines Sirenensystems wird derzeit im Rahmen eines Warnkonzeptes geprüft und kann nur für das gesamte Stadtgebiet einheitlich beurteilt und umgesetzt werden. Daher wird die beantragte Errichtung eines Sirenensystems in einem einzelnen Stadtbezirk (hier: 05. Stadtbezirk Au-Haidhausen) von der Hauptabteilung IV des Kreisverwaltungsreferates, Branddirektion nicht befürwortet.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02588 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 01.04.2025 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Branddirektion, Herr Stadtrat Jens Luther haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:  
Ein Sirenen system, welches auf einen Stadtbezirk begrenzt ist, wird nicht errichtet.  
Der Aufbau eines stadtweiten Sirenen systems wird derzeit geprüft.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02588 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 01.04.2025 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Spengler

Dr. Sammüller  
Berufsmäßige Stadträtin

**IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 05 Au-Haidhausen

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Revisionsamt

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium – HA II / BA**

- Der Beschluss des BA 05 Au-Haidhausen kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage (abweichender BA-Beschluss)  
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

- Der Beschluss des BA 05 Au-Haidhausen kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 05 Au-Haidhausen ist rechtswidrig.  
(Begründung s. Beiblatt)

**VI. An das KVR-BdR-Beschlusswesen**

zurück an Kreisverwaltungsreferat – HA IV/GL32  
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW